

BGer 8C 608/2009 vom 12. August 2009

Bundesgericht, 2009-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_608_2009

FR: TF 8C 608/2009 du 12 août 2009

IT: TF 8C 608/2009 del 12 agosto 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C_277/2009 vom 19. Juni 2009 E. 1). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, soweit darin eine Änderung der ausgerichteten Integritätsentschädigung von 15 % verlangt wurde. Der Versicherte setzt sich letztinstanzlich mit diesem Nichteintretensentscheid nicht auseinander, weshalb insofern auf die Beschwerde mangels sachbezogener Begründung nicht einzutreten ist, als darin eine höhere Integritätsentschädigung beantragt wird (BGE 123 V 335 ; Urteil 8C_684/2008 vom 5. Januar 2009 E. 2).

E. 3

Die Vorinstanz hat die Grundlagen über den Unfall (Art. 4 ATSG), die Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG), die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG), die Invaliditätsbemessung nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG ; BGE 134 V 322 , 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 und E. 4.2.3 S. 481, 222 E. 4.3.1 S. 224; vgl. auch BGE 8C_652/2008 vom 8. Mai 2009), die Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 UVG), den für die Leistungspflicht des Unfallversicherers (Art. 6 Abs. 1 UVG) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Gesundheitsschaden (BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.), die vorausgesetzte Adäquanz des Kausalzusammenhangs im Allgemeinen und bei psychischen Unfallfolgen (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181, 115 V 133), den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125), die Aufgabe des Arztes bei der Invaliditätsbemessung (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99) und den Beweiswert von Arztberichten (BGE 134 V 231 f. E. 5.1) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Die Vorinstanz hat gestützt auf die medizinischen Akten mit einlässlicher Begründung, auf die verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), in Würdigung des Unfalls vom 1. Dezember 1987 sowie der unfallbezogenen Kriterien (vgl. BGE 115 V 133 E. 6 S. 138 ff.; SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26 E. 5.3.1 [U 2/07]) richtig erwogen, dass die adäquate Kausalität zwischen dem Unfall und den psychischen Beschwerden des Versicherten zu verneinen ist. Weiter hat sie in Berücksichtigung seiner somatischen Unfallfolgen und der entsprechenden Restarbeitsfähigkeit sowie nach Durchführung eines Einkommensvergleichs zutreffend erkannt, dass kein Rentenanspruch besteht. Der Versicherte bringt letztinstanzlich keine stichhaltigen Einwendungen vor. Eine vorinstanzliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ist entgegen seiner Auffassung nicht gegeben. Unbehelflich ist sein pauschaler Einwand, es seien auch die Unfälle vom 4. Oktober 1985 und 22. Juni 1996, bei denen er sich am rechten Knie verletzt habe, mitzuberoücksichtigen. Denn im Rahmen dieser beiden Unfälle war er nicht bei der SUVA versichert. Weiter durften SUVA und Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung auf die Durchführung weiterer medizinischer Abklärungen verzichten, da hievon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind; auch in einem solchen Vorgehen liegt kein Verstoß gegen den Gehörsanspruch (BGE 131 I 153 E. 3 S. 157; Urteil 8C_979/2008 vom 1. Juli 2009 E. 5.4). Der vorinstanzliche Einkommensvergleich, der vom Versicherten masslich nicht bestritten wird, ist nicht zu beanstanden.

E. 5

Da die Beschwerde, soweit nicht unzulässig, offensichtlich unbegründet ist, wird sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG). Der unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG ; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.